

Begründung

zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom: XX.XX.2018 für das Naturschutzgebiet „Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde“

I Hintergrund

II Allgemein

III Erläuterungen zur Verordnung

IV Literatur

I. Hintergrund

Für den Bund und die Länder besteht eine Verpflichtung zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge des Aufbaus von „Natura 2000“ wurde dieses Gebiet, aufgrund seines Schutzgutes, durch das Land Niedersachsen als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet ausgewählt und der Europäischen Kommission benannt. Infolgedessen musste dieses Gebiet gem. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden. Hierfür hat der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg am 23.06.2014 den Beschluss über ein Schutzgebietskonzept gefasst, nach dem die vier Teile des FFH-Gebietes durch Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert werden sollen. Im Verfahren wurde bereits frühzeitig auch auf Anregung der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten eine Einheitlichkeit in den Bestimmungen und damit auch Bewirtschaftungsvorgaben für das gesamte FFH-Gebiet angestrebt. Daher hat der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft am 16.04.2018 beschlossen, dass die Verordnung „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ mit in das Verfahren einbezogen und durch die neue Verordnung ersetzt werden soll. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll, weil die Verordnung zum NSG von 2003 keinerlei Beschreibung der Zielzustände der wertgebenden Wald-Lebensraumtypen und der dort vorhandenen signifikanten Käferarten enthielt und daher den Anforderungen im Hinblick auf Natura 2000 nicht mehr genügte. Dies bedeutet für die bereits geltenden NSG-Verordnungen (Breeser Grund und Kellerberg von 1985, Wälder am Jagdschloss Göhrde von 2003) eine Aktualisierung und Anpassung an die Anforderungen der FFH-Richtlinie sowie für das Teilgebiet Röthen eine erstmalige Unterschutzstellung. Mit dieser Vorgehensweise wird eine Einheitlichkeit in der Verordnung für alle vier Teilgebiete herbeigeführt.

Die Verordnung und die zugehörige Begründung folgen u. a. rechtlichen und fachlichen Vorgaben des sogenannten „Walderlasses“ – Gemeinsamer Runderlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (voris 28100) und

entsprechenden Handreichungen und Leitlinien des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Des Weiteren wurden auch die verbindlichen Ziele aus der Biodiversitäts-, Wald- und Nachhaltigkeitsstrategie, einschließlich dem Erlass „Langfristige Ökologische Waldentwicklung“ (LÖWE) berücksichtigt.

Im Folgenden werden die rechtlichen und fachlichen Begründungen unter der Überschrift der jeweiligen Verordnungsinhalte gelistet.

II. Allgemein

Einleitend wird klargestellt, dass von den Verboten der Verordnung vor Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte Maßnahmen nicht betroffen sind. Weiterhin sind auch durch Planfeststellungen genehmigte Maßnahmen, naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen und/ oder Befreiungen ausgenommen und bedürfen daher keiner weiteren Genehmigung nach dieser Verordnung.

Die Gebietsabgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) und in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:11.000 zu den vier Teilgebieten (Anlage 2) dargestellt.

Ergänzend zu den Verordnungskarten werden in Beikarten zu den jeweiligen Teilgebieten die Erhaltungszustände der Wald-Lebensraumtypen dargestellt. Diese Beikarten dienen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg als Arbeitsgrundlage für den Vollzug der Verordnung im Hinblick auf die Wahrung bzw. Förderung der günstigen Erhaltungszustände der wertgebenden Lebensraumtypen.

Die vorgelegte Verordnung dient der Sicherung des Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“.

Grundsätzlich gelten bestehende, gesetzliche Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im NSG auch dann, wenn sie in der Verordnung nicht gesondert aufgeführt sind. Dies gilt z. B. für die Regelungen des § 44 BNatSchG (Artenschutzverbote) z. B. bei der Ausübung der Jagd und Fischerei.

Der Schutz dieser Strukturen im FFH-Gebiet unterlag bis zum Inkrafttreten der Verordnung dem sog. Verschlechterungsverbot. Demnach sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Zerstörungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile führen können, unzulässig. Durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG sind nun alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung muss, anders als gem. § 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, nicht gegeben sein. Es sind grundsätzlich alle zerstörenden, schädigenden oder verändernden Handlungen untersagt.

III. Erläuterungen zu den §§ 1 bis 9 der Verordnung

Aufgeführt nach den Regelungen der Verordnung gemäß:

§ 1 Naturschutzgebiet

Der § 1 der Verordnung enthält eine allgemeine Gebiets- und Lagebeschreibung. Der Geltungsbereich der Verordnung ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 dargestellt. Diese dient der räumlichen Zuordnung der Teilflächen des Naturschutzgebietes zu den Teilflächen des FFH-Gebietes 72 „Buchen- und Eichenwälder der Göhrde mit Breeser Grund“. Die vier Teilflächen sind außerdem in den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:10.000 und 1:11.000 dargestellt. Dabei ist die Abgrenzung der Teilgebiete „Röthen“ und „Breeser Grund“ mit der Meldung des FFH-Gebietes identisch. Im Teilgebiet „Kellerberg“ wurde die Straßenfläche westlich des Gebietes aus der NSG-Verordnung ausgelassen, im Teilgebiet „Wälder am Jagdschloss Göhrde mit dem Tal des Kateminer Mühlenbaches“ wurden in der Ortslage die Abgrenzungen um wenige Meter korrigiert, weil hier die ursprüngliche Grenze durch Betriebsflächen, Parkplätze und Wegemitten lief. Außerdem wurde eine Ackerfläche in der Niederung auf Anregung der Eigentümerin Anstalt Niedersächsische Landforsten mit in das NSG einbezogen, weil hier eine Umwandlung in ein für das Bachtal typisches Grünland vorgesehen ist und weil damit eine aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvolle „Abrundung“ der Gebietsfläche erfolgt. Hierbei handelt es sich um die westliche gute Hälfte des Flurstückes 61/14 Teil in der Gemarkung Dübbekold, Flur 1, ohne die Wegeflächen.

§ 1 Abs. 2

Zur historischen Bedeutung der Göhrdewälder

Die Begründung für den Naturschutzwert dieser Wälder ist historisch bedingt, denn etwa 4.500 ha und damit rund 75% des alten Göhrdewaldes haben die Phase der Waldvernichtung des Mittelalters überstanden. Diese Wälder sind damit die größten historisch alten Wälder des pleistozänen Tieflandes in Niedersachsen. Und sie haben nicht nur die Zeit der Waldverwüstung überstanden. In ihnen sind die Buchen- und Eichenwälder auch erhalten geblieben, weil sie unter dem Schutz der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg standen und der Jagd und der Haltung von Wild in Gattern dienten. Über Jahrhunderte war die Göhrde bekannt für ihre hervorragenden Bestände an Wildschweinen und Rothirschen. Die Außenbereiche der Wälder dienten außerdem der angrenzenden bäuerlichen Landwirtschaft für die Schweinemast mit Eicheln und Bucheckern. Hier wurde das Vieh regelmäßig im Herbst in den Wald getrieben.

Später erlangte auch die herausragende Qualität der Trauben-Eichen-Furnierstämme Berühmtheit. Aus diesem Grunde wurden seit den 1970er Jahren Traubeneichen auf mehreren Hundert Hektar nachgepflanzt, oft nach Kahlschlägen von Fichten- und Kiefernbeständen und anschließender vollflächiger Bodenbearbeitung. Insbesondere im Gebietsteil Röthen – Mitte prägen diese jungen Eichenbestände heute das Bild.

Die malerischen alten Bäume in den Teilgebieten „Breeser Grund“ und „Kellerberg“ sind Reste eines historischen Hutewaldes, wobei im Teilgebiet „Kellerberg“ mit ca. 400 Jahren die ältesten Trauben-Eichen der Göhrde stehen. Hier sind auch über 280 Jahre alte Buchen und zudem mit über 170 Jahren die ältesten Moorbirken (*Betula pubescens*) des Kreisgebietes zu finden (Brauer, P. Botanischer Rundbrief 2017). Die nach Unterlagen des Forstamts Göhrde ältesten Buchen-Veteranen sind sogar 350 Jahre alt. Diese alten Bäume der Göhrde dienen zahlreichen an Alt- und Totholz gebundenen Organismen, darunter sehr speziellen Käferarten von landesweiter Bedeutung für den Naturschutz als Lebensräume.

Die Naturwälder „Göhrder Eichen“ und der Buchenwald „Ewige Route“ sind seit Jahrzehnten Bestandteile des Naturwaldprogramms der Niedersächsischen Landesforsten, in denen die vom Menschen unbeeinflusste Waldentwicklung erforscht wird. Zusätzliche weitere Flächen – überwiegend Buchen- und Eichenbestände - wurden kürzlich der natürlichen Waldentwicklung überlassen. Hier sind bis Ende 2020 „Erstinstandsetzungsmaßnahmen“ zur Förderung von Eichen- bzw. Buchen-Lebensraumtypen zugelassen, insbesondere die Entnahme von Nadelbäumen.

Die bis heute erhaltenen hohen Anteile der Trauben-Eiche in den Waldgesellschaften werden sich ohne pflegende Eingriffe des Menschen langfristig nicht halten können, denn die Rot-Buche ist als Schattbaumart selbst auf den ärmeren Moränenstandorten der Trauben-Eiche überlegen. Sie kann problemlos zunächst unter den Eichen aufkommen, überwächst sie und dunkelt die Eichen schließlich aus. Im Schatten der Buchen kann Eichenverjüngung wiederum nicht heranwachsen. Die Eichenreinbestände auf Teilflächen sind daher in der Regel durch die forstliche Nutzung bedingt und bedürfen, sofern Buchen oder andere Baumarten hineindrängen oder aufkommen, der pflegenden Eingriffe durch den Menschen. Auch in mittlerweile buchendominierten Eichenbeständen (LRT 9190 Trockener Eichenwald) finden daher Pflegemaßnahmen zugunsten der Alteichen statt, soweit es sich nicht um Flächen mit natürlicher Waldentwicklung handelt.

§ 2 Schutzzweck

§ 2 (1) Allgemeiner Schutzzweck

Der Schutz von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften verfolgt das Ziel, die landschaftstypischen, natürlichen, halbnatürlichen und naturnahen Biotoptypen mit ihrem charakteristischen Arteninventar zu erhalten. Der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt verfolgt das Ziel, seltene Biotoptypen wie z. B. die der naturnahen Eichenwälder zu schützen. Der Begriff der „hervorragenden Schönheit“ zielt auf den äußeren ästhetischen Eindruck ab (DBU, 2016), welcher sich deutlich von angrenzenden Gebieten unterscheidet. Einen besonderen ästhetischen Wert besitzen beispielsweise die Reste der alten Hutewälder in den Teilgebieten Breeser Grund und Kellerberg. Im Gebiet sind bis heute noch mehr als 400 alte Huteeichen zu finden.

In der Arbeitshilfe des NLWKN zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten vom 01.02.2017 wird zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen in Schutzgebietsverordnungen gefordert, dass die Erhaltungsziele inhaltlich möglichst klar und eindeutig formuliert werden müssen: „Sie müssen konkret und wann immer möglich zahlen- oder größenmäßig quantifizierbar sein. Mit anderen Worten: Die festgelegten gebietsbezogenen Erhaltungsziele dürfen nicht mehrdeutig, vage formuliert und unüberprüfbar sein...“ Daher erfolgt an dieser Stelle mit 17 Exemplaren von Uralt-, Alt- und Habitatbäumen je ha Holzbodenfläche außerhalb der Naturwaldflächen eine ganz konkrete Angabe über den zur Meldung des FFH-Gebietes vorhandenen Zustand. Diese Angabe folgt den Erkenntnissen des Management- und Pflege- und Entwicklungsplanes für das FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ von 2008 (S. 90).

§ 2 (1) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10

Der Allgemeine Schutzzweck wurde nach der Auswertung vorhandener Daten (Standarddatenbogen des NLWKN, Waldbiotopkartierung 2008 und 2017) und einer Überprüfung durch Begehung sowie aktuell vorliegender Gutachten zu den Vorkommen von Fledermäusen und totholzbewohnenden Käferarten festgelegt. Festgestellt wurden dabei die Vorkommen folgender zu schützender Lebensraumtypen (LRT):

1. 9110: „Hainsimsen-Buchenwald“ und 9190: „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*“ mit ihren charakteristischen Pflanzen und Tierarten. Lebensraumtypische Baumarten für den LRT 9110 sind Buche (*Fagus sylvatica*), die

zu mindestens 50 % in der ersten Baumschicht bzw. ab 25% bei Dominanz im Unterstand vertreten ist, dazu Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*) und Kiefer (*Pinus sylvestris*). Lebensraumtypische Baumarten für den LRT 9190 sind Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Sandbirke (*Betula pendula*) sowie ggf. Kiefer (*Pinus sylvestris*) und Buche (*Fagus sylvatica*) in Beimischung von weniger als 25% in der ersten Baumschicht.

Unter den Tierarten besonders zu nennen sind die wertgebenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) sowie die Waldfledermäuse: Das Große Mausohr (*Myotis myotis*), das die unterwuchsfreien bzw. unterwuchsarmer Buchenhallenwälder (v.a. im Naturwald „Ewige Route“) als Jagdhabitate benötigt und die Mopsfledermaus (*Barbastrellus barbastrellus*), die die höhlenreichen Wälder und Altbaumbestände (vor allem im Teilgebiet Breeser Grund) als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzt. Außerdem zu erwähnen ist eine Altmeldung der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), der die höhlenreichen Wälder und Altbaumbestände (vor allem im Umfeld des Jagdschlusses Göhrde und im Breeser Grund) als Wochenstuben und Sommerquartiere der Männchen dienen können. Siehe dazu auch Vollzugshinweise Säugetierarten NLWKN Juni 2009. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg ist hier als Verbreitungsgebiet der Bechsteinfledermaus genannt. Da die Fledermäuse nicht abschließend untersucht sind und ihre Signifikanz für dieses Gebiet daher nicht endgültig geklärt ist, muss mit dem Vorhandensein weiterer Arten und auch einer noch höheren Bedeutung des Gebietes für die Fledermäuse gerechnet werden.

2. 4030: „Trockene Heiden“ als strukturreiche, weitgehend gehölzfreie, teilweise auch mit Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden,
3. 3150: „Natürliche und naturnahe, nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“,
4. 6510: „Magere Flachlandmähwiesen“:
In der Waldbiotopkartierung von 2008 wurden folgende Arten als typische vorkommende Charakterarten dieser Grünländer genannt: Wiesen-Schaumkraut, Wiesen-Fuchsschwanz, Scharfer Hahnenfuß, Kriechender Hahnenfuß, Wiesen-Sauerampfer, Rot-Schwingel, Honiggras, Kriechender Günsel, Gewöhnliches Ruchgras, Wiesen-Platterbse, Gamander Ehrenpreis, Gewöhnliches Hornkraut, Gänse-Blümchen, Spitz-Wegerich, Rot-Klee und Weiche Trespe. Das „wenig gedüngt“ ist hier beschreibend gemeint, ebenso wie beispielsweise das „ungenutzt“ im Hinblick auf die Wälder. Siehe hierzu auch die Vollzugshinweise zu LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen, NLWKN 2011). Nährstoffarmut kann natürlicherweise vorhanden oder durch Bewirtschaftung bedingt sein. Ebenso können natürlicherweise nährstoffarme Flächen durch Düngung angereichert werden. Magere Flachland-Mähwiesen können aber nur entstehen und erhalten werden, wenn sie wenig gedüngt werden. Daher wird diese Formulierung auch im Schutzzweck aufgegriffen.
5. bis 7. Neben den gesetzlichen Verpflichtungen zum Schutz von FFH-Lebensraumtypen sind die beschriebenen Strukturen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht schützenswert. Die vorgefundenen Alt- und Habitatbäume sowie stehendes und liegendes Totholz werden von geschützten Fledermäusen (Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie), totholzbewohnenden Insekten und Vogelarten, wie dem Schwarzspecht, als Brut- und Nahrungshabitat genutzt. Vorkommen waldbewohnender Fledermausarten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie mit prioritärer Verantwortung Niedersachsens wurden ebenfalls nachgewiesen (Lehmann et al., 2016), sind jedoch für dieses Gebiet nicht abschließend beurteilt worden und bisher als nicht signifikant eingestuft. Zu ihnen gehört auch die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), für die hier aufgrund von Altnachweisen und durchaus passender Habitatausstattung eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass aktuelle Vorkommen vorhanden sind. Darüber hinaus sind die Altbaumbestände in allen vier Teilgebieten des NSG Lebensräume einer speziellen, wärmeliebenden Insektenfauna, bei denen die totholzbewohnenden Kä-

ferarten von gemeinschaftlicher und die Nachtfalterarten von bundesweiter Bedeutung sind. Die Sicherung von derartigen Habitaten im FFH Gebiet ist letztlich dringend geboten, um auch in Zukunft das Vorkommen dieser höchst schutzwürdigen Arten zu sichern.

8. Einige, teilweise sehr große Flächen des Naturschutzgebietes sind als Flächen mit natürlicher Waldentwicklung bzw. Naturwälder aus der forstlichen Nutzung entlassen worden. Sie sind der natürlichen Eigendynamik überlassen, dienen als wertvolle Gegenstände der Forschung und der Anreicherung natürlicher Waldstrukturen, insbesondere auch von Totholz.
9. Bestimmte Arten bevorzugen vom Menschen kaum oder wenig gestörte Gebiete, z. B. für die Aufzucht Ihrer Jungen. Seit dem Jahr 2014 wurden in der Göhrde wieder Wölfe nachgewiesen, die hier ein Rudel bildeten und mehrfach erfolgreich Junge großziehen konnten.
10. Ein Teil der Baumbestände in der Göhrde ist als nicht standortheimisch zu bezeichnen. Reine Fichtenbestände, aber auch größere Beimischungen von anderen Nadelgehölzen wie Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) oder auch von Roteichen (*Quercus rubra*) entsprechen nicht der potentiell natürlichen Vegetation. Sie sollen im Naturschutzgebiet je nach Ausgangslage kurz- bis langfristig in naturnahe Laubmischwälder aus Traubeneiche und Buche entwickelt werden.

§ 2 (2) das NSG als Teil des Schutzgebietssystems Natura 2000:

Die Unterschutzstellung des Gebietes ist der erste Schritt zu einer Sicherung/ Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der oben genannten wertgebenden Lebensraumtypen und Arten. Weitere Schritte werden regelmäßige Bestandsaufnahmen, eine zielgerichtete Maßnahmenplanung und letztlich die Umsetzung von geeigneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sein. Die Zielsetzungen hierfür werden im Folgenden näher beschrieben.

§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und Besonderer Schutzzweck

Als Bestandteil des Schutzzwecks der Schutzgebietsverordnung sind die gebietsbezogenen Erhaltungsziele Grundlage für die zu formulierenden Verbote und Freistellungen. Ferner bilden sie die Bezugsgrundlage für die gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen. Die in der Verordnung formulierten Erhaltungsziele bilden auch die Basis für das Ziel- und Maßnahmenkonzept in den Management- und Maßnahmenplänen. In diesem sehr waldbetonten Naturschutzgebiet ist es vor allem die Aufgabe des Eigentümers - der Anstalt Niedersächsische Landesforsten – eine entsprechende Bewirtschaftungsplanung durchzuführen. Dabei sollen die Erhaltungsziele weiter ausdifferenziert und mit Unterzielen belegt werden; Abstriche hinsichtlich der Zielvorgaben sind dagegen nicht zulässig. Nicht zuletzt bilden die gebietsbezogenen Erhaltungsziele auch den Maßstab für Erfolgskontrollen bei durchgeführten Maßnahmen. Für die im Abs. 3 aufgeführten Arten und Lebensraumtypen nach FFH-RL müssen daher Maßnahmen formuliert werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand dieser Arten und Lebensraumtypen zu bewahren oder wiederherzustellen. Aufgrund dessen erfolgt in diesem Absatz eine präzisierte Beschreibung der LRT mit beispielhaften charakteristischen Pflanzenarten. Diese wurden unter folgenden Bedingungen gelistet:

- Bestätigtes signifikantes Vorkommen im Untersuchungsgebiet und
- Bewertung als charakteristische Art nach dem Bewertungsschlüssel für Biotoptypen (Drachenfels 2011)

Die Einstufung in Krautschicht, Haupt-, Neben- und Pionierbaumarten folgt in Übereinstimmung mit den Vollzugshinweisen für den LRT 9190 des Walderlasses von MU/ML- Gem. RdErl. vom 21.10.2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie dem bundesweiten Bewertungsschema für Lebensraumtypen (BfN, 2010). Die Kategorisierung der Verordnung setzt diese Richtlinien um. Somit stellt die Verordnung in der Praxis eine konkrete Handlungsanleitung zur Bewirtschaftung (Häufigkeit und Schichtigkeit der Arten) in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgesehenen Erhaltungszuständen dar.

Die Formulierungen zu den Erhaltungszielen dürfen keine Bewirtschaftungsmethoden enthalten, die sich nachteilig auf den Erhaltungszustand der wertgebenden Lebensraumtypen auswirken können. Auch wenn ein Teil der Wälder auf Verjüngungen mit Vollumbrüchen zurückzuführen ist, werden in den Erhaltungszielen ungestörte Bodenverhältnisse beschrieben.

Erhaltungsziele für prioritäre Lebensraumtypen und Arten nach der FFH-Richtlinie sind besonders herauszuheben (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Muster-VO), weil sie im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung andere Ausnahmeregelungen nach sich ziehen als nicht prioritäre Lebensraumtypen. Prioritär sind ausschließlich die in der FFH-Richtlinie Anhang I und II mit * gekennzeichneten Lebensraumtypen (vgl. für Niedersachsen Liste der Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen) und Arten.

Die in den Gutachten nachgewiesenen Fledermausarten wurden in den allgemeinen Schutzzweck des Gebietes aufgenommen. Für sie ist eine Signifikanz zwar anzunehmen, kann jedoch aufgrund der mangelhaften Datenlage nicht bewertet werden. Daher wurden hier keine speziellen Erhaltungsziele / Maßnahmen zugunsten der Fledermausarten formuliert.

Die Verordnung hat sicher zu stellen, dass der Anteil der wertgebenden Lebensraumtypen innerhalb des Geltungsbereiches des NSG den vorhandenen Status (ermittelt aus der polygonscharfen Auswertung der Flächenanteile aus dem Entwurf des Bewirtschaftungsplanes von 2018 und hier den Ergebnissen der Waldbiotopkartierung von 2017) folgende Maßgaben nicht unterschreitet:

- a) LRT 9110: Gesamtfläche von 200 ha im Gesamterhaltungszustand von mindestens B, davon mindestens 90 ha im Erhaltungszustand A
- b) LRT 9190: Gesamtfläche von 300 ha, davon mindestens 85 ha im Erhaltungszustand von mindestens B
- c) LRT 4030: eine Gesamtfläche von 30 ha im Gesamterhaltungszustand von mindestens B davon 10 ha im Erhaltungszustand A

Die Darstellung der Lebensraumtypen in den maßgeblichen Karten erfolgt in aggregierter Form. So sind kleine Flächen, die sich in der Praxis ohnehin nicht gesondert bewirtschaften lassen, in den direkt angrenzenden bzw. umliegenden großflächigen Biototypen / Lebensraumtypen aufgegangen. Mit dieser Darstellung der Lebensraumtypen in den Karten und den damit verbundenen textlichen Regelungen wird die Verordnung dem Bestimmtheitsgebot gerecht. Gleichzeitig lässt sich nicht vermeiden, dass mit flächenscharfen Darstellungen von Lebensraumtypen in den Karten ein Status Quo dokumentiert wird, der sich möglicherweise aufgrund natürlicher Entwicklungen in dieser Form nicht langfristig erhalten lässt. Schon allein durch Stürme oder erhebliche witterungsbedingte Ausfälle bestimmter Baumarten können Lebensraumtypen verloren gehen. Letztlich obliegt es der Bewirtschaftungsplanung durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die bezüglich der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten im Einvernehmen mit dem Landkreis Lüchow-Dannenberg erarbeitet wird, günstige Erhaltungszustände der hiermit gemeinten Lebensraumtypen und Arten herbeizuführen bzw. zu gewährleisten. Sollte es allein schon aufgrund massiver natürlicher Vorgänge (Windwurf, Schadinsekten, Feuer) zum Ausfall von Wald-Lebensraumtypen kommen, kann die forstliche Bewirtschaftung hierfür nicht verantwortlich gemacht werden. In diesem Fall müssen auf Grundlage der aktuellen Situation neue Lösungen erarbeitet werden.

§ 2 (3) 2a):

Erhaltungsziele zum Eremit (*Osmoderma eremita*)

Die Vollzugshinweise zu dieser Art (NLWKN 2009) nennen folgende Kriterien als Maßgabe für die Habitatqualität: „Eine gute Habitatqualität ist in Waldentwicklungsphasen gegeben, in denen der Anteil der Wuchsklassen 6 und 7 (Mittleres und Starkes Baumholz) zusammen

mehr als 20 – 35% beträgt oder in reinen Altholzbeständen. Die Anzahl potentieller Brutbäume soll hier zusätzlich zu den besiedelten Bäumen mehr als 20 bis 60 (Stück) mit Brusthöhendurchmesser < 60 cm oder 10 bis 30 (Stück) mit Brusthöhendurchmesser > 60 cm betragen.“

§ 2 (3) 3a):

Erhaltungsziele zum Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Das Vorkommen des Hirschkäfers in diesem FFH-Gebiet gehört zu den bedeutendsten in ganz Niedersachsen. Die Vollzugshinweise zu dieser Art (NLWKN 2009) nennen folgende Kriterien als Maßgabe für die Habitatqualität: „Ein günstiger Zustand der Population ist gegeben, wenn in der Bundeswaldinventur (BWI) die Fläche der Alteichen mit einem Mindestalter von 160 Jahren in der BRD > 150.000 ha und der Eichen- Totholzvorrat mehr als 2 m³ / ha beträgt. In den Vollzugshinweisen (NLWKN 2009) wird außerdem auf folgendes hingewiesen: „Über die Bewertung der Habitatqualität besteht noch keine Einigkeit. Fest steht, dass die Habitatqualität nicht auf der Basis von Vorkommen, sondern bezogen auf das Verbreitungsgebiet innerhalb einer biogeografischen Region bewertet werden muss. Gegen Ende der laufenden Berichtsperiode muss geprüft werden, ob dazu Parameter aus der BWI verwendet werden können. Andernfalls ist eine Experteneinschätzung auf Ebene der Bundesländer nötig. Waldbauliche Maßnahmen mit negativen Konsequenzen für den Hirschkäfer sind vor allem: Waldrodungen, Einzelbaumfällungen von potenziellen Wirtsbäumen und Saftbäumen, Waldumwandlungen, Alt- und Totholzbeseitigung aus dem Revier, baumchirurgische Maßnahmen, Einsatz von Schädlingsbekämpfungsmitteln. Eine Beurteilung hat nach der Erheblichkeit der Intensität solcher Eingriffe zu erfolgen.“

§ 2 Abs. 4:

Der deklaratorische Hinweis auf den Vertragsnaturschutz wird hier für den Fall gegeben, dass es künftig Regelungen geben sollte, die Vertragsnaturschutz auf Flächen der öffentlichen Hand zulassen, oder für den Fall, dass Flächen veräußert werden.

§ 3 Verbote

Der § 23 Abs. 2 BNatSchG bestimmt die Unzulässigkeit aller Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderungen des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Unter den Nummern 1 bis 8 sind Einflüsse gelistet, die eine solche Störung darstellen. Diese Liste ist beispielhaft und nicht abschließend.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es bereits untersagt, wild lebende Tiere zu beunruhigen. Durch freilaufende Hunde wäre dies jedoch zu erwarten. Des Weiteren besteht bereits in der Zeit vom 1. April bis 15. Juli eine Leinenpflicht für Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, ausgenommen davon sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde zur Ausführung ihrer Funktionen sowie in der Ausbildung. Die Ausbildung von Jagdhunden ist Bestandteil der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd gemäß § 4 Abs. 4 NJagdG.

In diesem Fall wird außerdem der Einsatz von freilaufenden Herdenschutzhunden innerhalb von Weideflächen für Schafe freigestellt, da es sich seit 2014 nachweislich um ein Gebiet mit einer residenten Wolfspopulation handelt.

§ 3 Abs. 1 Nr. 2

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten. Ein vernünftiger Grund zur Störung wäre z.B. der Fahrzeug- und Maschinenlärm im Rahmen der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lärm durch

Schüsse, Hunde oder Treiber auf der Jagd. Das gezielte Aufsuchen oder Verfolgen von Tieren, z. B. um diese zu fotografieren, oder auch das Füttern von Wildtieren außerhalb der Bestimmungen des Jagdrechtes stellen Störungen ohne vernünftigen Grund dar und sind damit verboten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 3

Das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Flächen beeinträchtigt im Allgemeinen die Bodenstruktur, den Oberflächenabfluss sowie die Vegetation und ist daher verboten. Zudem gibt es Alternativen auf dafür vorgesehenen Flächen (z.B. auf Waldwegen und außerhalb des Schutzgebietes).

§ 3 Abs. 1 Nr. 4

Die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes soll sich auch auf den Luftraum beziehen, da in solchen alten Wäldern auch Brutplätze / Horste von z. B. Habicht, Rotmilan und anderen störungsempfindlichen Vogelarten zu erwarten sind.

§ 3 Abs. 1 Nr. 5

Es ist wissenschaftlich belegt, dass die schelldrehenden Rotorblätter von Windenergieanlagen geeignet sind, Fledermäuse zu töten. Dies kann zu erheblichen Populationseinbußen führen. Da das Gebiet für Fledermäuse von besonderer Bedeutung ist, ist die Errichtung von Windenergieanlagen auch im Abstand von bis zu 200 Metern um das NSG verboten.

§ 3 Abs. 1 Nr. 7

Durch einen Beschluss des Kreistages Lüchow-Dannenberg wurde bereits vor Inkrafttreten der Verordnung das Einbringen von gentechnisch veränderter Organismen untersagt. Das Einbringen von Gehölzen im Wald bei dem der Verordnung entsprechenden Arteninventar sowie das Aussäen und Pflanzen von landwirtschaftlichen Produkten, sofern sie nicht gentechnisch beeinflusst sind, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 8

Das Verbot bezieht sich auch bereits auf einzelne Individuen gebietsfremder und potentiell invasiver Arten.

Der Unterschutzstellungserlass lässt indes in geringem Maße den Anbau nicht LRT-typischer Baumarten in den Eichen- und Buchenwäldern zu. Die Vorgaben dieses Erlasses werden nicht durch das Verbot in § 3 Abs. 1 Nr. 8. eingeschränkt. Dies ist daher in der Freistellung (siehe § 4 Abs. 4 Nr. 4 d und e sowie Nr. 5 d) und e) entsprechend geregelt. Die Bewirtschaftung der Wälder und hier die in geringfügigem Maße lt. Walderlass zulässige Einbringung von z. B. Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) sind von diesem Verbot daher nicht betroffen.

Beeinträchtigungen sind z. B. die interspezifische Konkurrenz mit heimischen Arten und die Hybridisierung z. B. zwischen heimischen und gebietsfremden Gefäßpflanzen (Nehring et al. 2013). Nach Gebietsbegehung bestätigte sich das Vorliegen ganz ähnlicher Störungsmechanismen im FFH-Gebiet (z.B. Naturverjüngung von Fichte).

Der Begriff „Arten“ bezieht sich auf Tier- und Pflanzenarten. Diese sind im § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des BNatSchG definiert. Des Weiteren finden sich die Definitionen für (nicht)heimische, gebietsfremde und invasive Arten im § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG. Diese Liste ist jedoch nicht abschließend. Invasive Arten sind zugleich gebietsfremd und nicht heimisch.

Zu den invasiven Tierarten gehören u.a. der Waschbär, der Mink sowie der Marderhund, die dem Jagdrecht unterliegen. Diese Arten können durch ihr Nahrungsverhalten erhebliche Probleme bei den Singvögeln und dem Niederwild hervorbringen. Hinsichtlich der Bejagung können Absprachen zwischen der Jägerschaft und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg als Naturschutzbehörde erforderlich werden.

Beispiele für die invasiven Pflanzenarten, die durch aktive Pflanzung aber auch oft unbeachtet bei der (illegalen) Ablagerung organischer Gartenabfälle in die freie Natur gelangen sind u.a. japanischer Knöterich (*Reyntria japonica und sachalinensis*), Topinambur (*Helianthus tuberosus*), Riesen-Bärenklau (*Heraclum giganteum*), Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Spätblühende Traubenkirsche (*Prunus serotina*) und Robinie (*Robinia pseudacacia*). Diese Arten verdrängen aufgrund ihres rasanten Wachstums flächig die einheimische Vegetation und zerstören dabei vorhandene und seltene Biotoptypen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 9

Gerade für das Geocaching werden gerne hohle Bäume oder Baumstubben als Versteck für die „Schätze“ genutzt. Eine solche Nutzung ist jedoch geeignet, Fledermäuse und auch die Larvenstadien der holzbewohnenden Käferarten zu gefährden und muss daher untersagt werden. Zudem werden die Caches i. d. R. auch abseits von Wegen deponiert und verleiten damit Besucher, im NSG unerlaubt die Wege zu verlassen. Dies muss auch zum Schutz der Besucher vor herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen vermieden werden. Das Durchqueren des Gebietes zum Aufsuchen eines Schatzes außerhalb des NSG ist zulässig, solange dabei die Wege nicht verlassen werden.

§ 3 Abs. 2

Mit dem Betreten des Gebiets abseits der Wege ohne vernünftigen Grund ist generell eine Störung ggf. auch eine Zerstörung oder Beeinträchtigung verbunden. Beispiele sind das Aufscheuchen wild lebender Tiere oder das Zertreten der Vegetation.

Die Nutzung der Wege zu Fuß oder per Fahrrad ist selbstverständlich gem. § 25 NWaldLG zulässig, so dass auch die Nutzung der regional bedeutsamen touristischen Wegeverbindungen bzw. Wanderwege, die durch die Teilgebiete oder an ihnen entlang führen, nicht durch generelle Verbote seitens des Naturschutzes eingeschränkt wird.

Die Befugnisse der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, ggf. zusätzliche Sperrungen von Wegen gem. § 31 (1) und (3) NWaldLG vorzunehmen, bleiben unberührt. Damit ist es möglich, z. B. bei Ansiedlung seltener, störungsempfindlicher Greifvögel in der Nähe von Wegen, für Ungestörtheit im Bereich deren Brutplätze zu sorgen.

§ 3 Abs. 3

Für NSG gilt gem. § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für Natura 2000-Gebiete gilt gem. § 33 Abs. 1 a BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton- oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt. Dabei handelt es sich um unmittelbar kraft Gesetzes geltende Verbote, die selber keiner weiteren Umsetzung in der Schutzgebietserklärung bedürfen. Der Einfachheit halber kann in der NSG-Verordnung auf die Unberührtheit dieser Verbote verwiesen werden.

§ 4 Freistellungen

§ 4 Abs. 2: Allgemeine Freistellungen

Das Betreten und Befahren des Gebietes muss unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet sein, um notwendige Maßnahmen zur Erreichung und zur Beobachtung der Schutz- und Erhaltungsziele durchführen zu können.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2

Die unter § 3 Abs. 2 getroffenen Betretensregelungen gelten aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht für die Nutzungsberechtigten, die Grundstückseigentümer und deren Beauftragte sowie für Behörden zur Erfüllung dienstlicher und wissenschaftlicher Aufgaben. Mit Beauftragten sind hier Personen gem. § 39 NAGBNatSchG gemeint.

Dennoch besteht für diese Personengruppen eine besondere Verantwortung im Rahmen der Durchführung notwendiger Arbeiten und Aufgaben im Gebiet. Störungen und Beeinträchtigungen sollen daher weitestgehend vermieden werden.

Arbeiten zur Forschung und wissenschaftlichen Untersuchung innerhalb der NWE-Flächen bzw. NW-Flächen durch die Anstalt Niedersächsische Landesforsten oder die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und deren Beauftragte sind hiermit ebenfalls freigestellt.

Gemäß dem Erlass „Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms (RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010) des ML im Einvernehmen des MU vom 22.12.2010 werden Naturwälder unbewirtschaftet ihrer eigendynamischen Entwicklung überlassen und dienen der Erforschung ausgewählter Waldökosysteme. Neben ihrem Naturschutzwert liefern sie wertvolle Informationen für eine auf ökologischen Erkenntnissen beruhende Forstwirtschaft. Die wissenschaftliche Begleitung erfolgt durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA). Da große Teile der Flächen mit natürlicher Waldentwicklung in Naturwaldflächen überführt werden sollen, wird in diesem Zusammenhang die im oben genannten Erlass aufgeführte wissenschaftliche Forschung und Untersuchung innerhalb der NWE-Flächen freigestellt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 3

Die Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die Wahrnehmung der Verkehrssicherung, Maßnahmen zur Beseitigung und zum Management invasiver/ gebietsfremder Arten sowie Arbeiten und Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und organisierte Veranstaltungen sollen nur nach vorheriger Anzeige bei der UNB erfolgen, da in offenen Flächen und entlang der Wege naturschutzfachlich wertvolle Strukturen vorkommen u.a. Magerrasen und Heideflächen sowie Habitat- und Altbäume. Zur Sicherung dieser Strukturen ist eine vorherige Anzeige erforderlich.

Da hinsichtlich der gebietsfremden und potentiell invasiven Arten dem Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Berichtspflicht gem. § 40 a BNatSchG obliegt, muss auch hier zumindest eine Anzeige solcher Maßnahmen erfolgen.

Des Weiteren sollen Pflegemaßnahmen der Heide mit Schafen und Ziegen aus Gründen des Käferschutzes nicht vor dem 15. Juli eines jeden Jahres stattfinden.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen ist insbesondere die Lagerung von überschüssigem Material im NSG nicht gestattet und ggf. zu entfernen. Speziellere Regelungen werden in § 4 Abs. 4 Nr. 2 j) getroffen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 7:

Mit Inkrafttreten der Drohnenverordnung des BMVI ist der Einsatz von Drohnen in/über Naturschutzgebieten bundesweit verboten (§ 21 b (1) 6). Die Naturschutzbehörden können gemäß § 21 b (3) in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die übliche „Ausnahme“ in einem Naturschutzgebiet ist die verwaltungsseitig sehr aufwändige Befreiung. Die einfachere Form ist die Anzeige/Zustimmung/Einvernehmen. Eine generelle Freistellung ist nach Inkrafttreten der Drohnenverordnung nicht möglich. Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen.

Für den Einsatz von Drohnen zu land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken ist hiermit nach Prüfung des Einzelfalles die Möglichkeit zur Erteilung einer Zustimmung gegeben. Diese Zustimmung kann auch längerfristig erteilt werden oder für Fallgruppen, z. B. Rehkitzsuche in Grünland vor der Mahd oder zu Forschungszwecken und Gebietskontrollen. Hier ist der Einsatz von Drohnen zu einem etablierten und anerkannten Verfahren geworden. Als Beispiele

sind hier das laufende Monitoring der Kronengesundheit, der Untersuchung des Fraßgeschehens von Schadinsekten, oder auch die Flächenerfassung im Rahmen der Waldbiotopkartierung oder der Forsteinrichtung zu nennen.

§ 4 Abs. 3: ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist gemäß guter fachlicher Praxis ausdrücklich zugelassen. Damit dürfen die im Tal des Kateminer Mühlenbaches befindlichen Acker- und Grünlandflächen weiter als solche genutzt werden. Weitere Maßnahmen beschreiben eine weitgehend naturschutzkonforme und extensive Nutzung, die durchaus mit den bisherigen Bewirtschaftungsauflagen für die Pächter zu vereinbaren ist. Ein Teil der Grünlandflächen ist dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ zuzurechnen und unterliegt damit speziellen Bewirtschaftungsanforderungen, die auf einen günstigen Erhaltungszustand abzielen. Für die Ackerflächen ist mittelfristig eine Umwandlung in Grünland vorgesehen. Dies wird der Funktion der offenen Niederung des Kateminer Mühlenbaches innerhalb der ausgedehnten Waldflächen als „Lichtung“ und Nahrungshabitat u. a. von Greifvögeln und Fledermäusen zugutekommen.

Die maschinelle Bodenbearbeitung (Abschleppen, Walzen) wurde hier erst ab dem 01.04. bis zum 31.05. verboten, weil das Abschleppen zur Eindeckung von Schwarzwildschäden bis Ende März zulässig sein sollte, es brüten dort keine Wiesenvögel. Der längere Zeitraum ist zur Vermeidung von Fahr Schäden auf den feuchten Wiesen wichtig.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 h)

Hier wird ausdrücklich auf die in den Grünländern der Niederung des Kateminer Mühlenbaches befindlichen gem. § 30 BNatschG geschützten Bereiche hingewiesen.

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 g)

Die Pflege des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ sollte sich an den Vollzugshinweisen (NLWLKN 2011) orientieren. Hierbei ist es wichtig, dass die Flächen nicht in reine Weideflächen überführt bzw. dass sie ausreichend oft gemäht und nicht zu stark gedüngt werden. Insbesondere die Zurückdrängung der Blütenpflanzen durch übermäßige Mahd / Beweidung als auch das Verfilzen der Flächen durch Unterlassen der Nutzung sind zu vermeiden.

§ 4 Abs. 3 Nr. 9:

Der deklaratorische Hinweis auf den Erschwernisausgleich Grünland wurde aufgenommen, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass ein solcher zukünftig auch auf Flächen im öffentlichen Eigentum geltend gemacht werden kann.

§ 4 Abs. 4: ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die Freistellungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gem. Abs. 3 richten sich nach dem sog. „Walderlass“ sowie nach den Bestimmungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung und § 5 Abs. 3 des BNatSchG. Weiterhin wurden die Empfehlungen des NLWKN sowie die Vorgaben des LÖWE-Programmes und des LÖWE-Erlasses berücksichtigt.

Es wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gem. des Verschlechterungsverbotes auf Grundlage der FFH-Richtlinie darauf ausgelegt sein muss, die gem. Basiserfassung vorhandenen wertgebenden Lebensraumtypen und Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. in einen solchen zu entwickeln.

Die Bewirtschaftungsauflagen auf Flächen, die keinen LRT darstellen, sollen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes angrenzender FFH-Lebensraumtypen sowie möglichst zur Entwicklung neuer Lebensraumtypen auf diesen Flächen beitragen.

Der europarechtlich gebotene Erhalt der Eichen-Lebensraumtypen schließt die Anlage von Neukulturen ein, da sich die heimischen Eichenarten aufgrund ihrer lichtökologischen Ansprüche in Niedersachsen unter einem Altbestand kaum natürlich verzüngen. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur eine Pflegemaßnahme darstellt. Daher ist diese Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietslichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden.

Zusätzlich ist es Aufgabe der Bewirtschaftungsplanung, für die wertgebenden Käferarten entsprechende Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands vorzusehen, so vor allem noch vorhandene Bestände von Nadelhölzern in direkter Nachbarschaft zu (potenziellen) Lebensräumen der Käfer schnellstmöglich in Laubmischwälder umzuwandeln und dabei ggf. zur Überbrückung fehlender Alt- und Totholzbereiche auch Birke (*Betula pendula* und *Betula pubescens* im Bereich Kellerberg typisch!) mit zu begründen. Die Vollzugshinweise des NLWKN für (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) enthalten derzeit keine konkreten Flächenansätze, die als Basis für eine allgemeine Maßgabe wie z. B. eine bestimmte Anzahl von Habitatbäumen pro ha dienen können. Daher bleibt die Verordnung hinsichtlich möglicher Vorgaben für die Bewirtschaftungsplanung zugunsten der Käfer hier weniger konkret als im Bereich der Bestimmungen, die zum Erhalt der Wald-Lebensraumtypen formuliert sind.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)

Zu den standortheimischen Laubbaumarten gehören u.a. Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Buche (*Fagus sylvatica*), Sandbirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Aspe (*Populus tremula*). Nicht standortheimische Baumarten sind u.a. Lärche (*Larix decidua*), Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), Roteiche (*Quercus rubra*), Gemeine Fichte (*Picea abies*), Robinie (*Robinia pseudacacia*), Strobe (*Pinus strobus*) u.v.m.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 g)

Der gezielte (nicht flächige) Einsatz von Herbiziden und Fungiziden bleibt möglich. Die Frist dient dazu, der unteren Naturschutzbehörde die Gelegenheit zum Einspruch einzuräumen, da der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auch als Projekt i.S.v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG anzusehen ist. Die Frage einer möglichen Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck ist im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu klären. Eine Borkenkäferbefallbehandlung erfolgt grundsätzlich nur am liegenden Holz, i.d.R. nach dem Rücken, also auf dem Holzlagerplatz oder Wegerandstreifen. Ein solcher Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist, da er nicht auf der Lebensraumtypenfläche erfolgt, i.d.R. nicht beschränkt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 1 h)

Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil sie dem Schutzziel der Naturnähe der Wälder entspricht und weil dies angesichts der bereits bestehenden Verpflichtung der Flächeneigentümerin des Waldes, der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten, gegenüber dem LÖWE-Erlass als vertretbar erscheint. Hierzu heißt es im LÖWE-Erlass: „Die Verwendung nicht empfohlener Saatgut- und Pflanzenherkünfte ist untersagt.“ Und auch in der aktuellen Bewirtschaftungsplanung (BWPL 2018 S. 51 Kap. 5.2.1) heißt es: „Waldbestände, die keinem LRT entsprechen, unterliegen i.d.R. dem Waldschutzgebietskonzept der Nds. Landesforsten und dort, sofern es sich um Buchenbestände handelt, überwiegend der Kategorie „Naturwirtschaftswald“. Dies beinhaltet die langfristige Bewirtschaftung mit den Baumarten der jeweils potenziell natürlichen Waldgesellschaft. Eichenbestände sind in der Regel der Kategorie „Lichter Wirtschaftswald“ zugeordnet. Diese Kategorie dient der Förderung der Dominanz von Lichtbaumarten“

§ 4 Abs. 4 Nr. 2 bis 5

Die für die Freistellungen festgelegten Mindeststandards für Waldflächen mit Lebensraumtypen basieren auf dem sog. „Walderlass“ und sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Erhaltungszustandes beitragen. Diese Regelungen sind in der vorliegenden Verordnung als Mindestanforderungen verbindlich übernommen worden.

In Punkt 3. wird hierzu präzisiert, dass insbesondere in Waldflächen mit dem Lebensraumtyp 9190 (Eichenwälder) gezieltes Augenmerk auf die Zurückdrängung von Fichte, Roteiche und Douglasie zugunsten der Erhaltung dieses Lebensraumtyps zu legen ist. Dieser Punkt stammt nicht aus dem Walderlass, trägt jedoch der besonderen Bedeutung des Eichen-Lebensraumtyps 9190 Rechnung.

Grundsätzlich obliegt die flächenscharfe Umsetzung der Verordnung im Hinblick auf die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten der Bewirtschaftungsplanung, die von den Niedersächsischen Landesforsten im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erarbeitet wird.

§ 4 Abs. 4 Nr. 4 e und 5 e

Die lebensraumtypischen Hauptbaumarten der Lebensraumtypen 9190 und 9110 sind in dieser Begründung zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 6

Hier wurden spezielle Regelungen zum Schutz der wertgebenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervcus*) getroffen, deren Brutbäume sich auch an den Alleen und entlang der Waldwege befinden und die im Falle von Maßnahmen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht besonders gefährdet sind. Da im gesamten Gebiet mit dem Vorkommen dieser Käfer zu rechnen ist, und die Aussagen des Gutachtens von Laczny (2003) nicht als vollständig und abschließend für das Gebiet zu bezeichnen sind, können solche Maßnahmen nicht detailliert in der maßgeblichen Karte dargestellt werden.

Unter Hochstubben sind Bäume zu verstehen, von denen lediglich die Krone abgenommen wurde, so dass der größere Teil des Stammes stehen bleibt.

§ 4 Abs. 4 Nr. 7

Die als „Naturwald“ dargestellten Flächen sind Flächen, auf denen eine natürliche Waldentwicklung in Form der Sukzession vorgesehen ist. Diese Flächen sind zunächst nachrichtlich aus dem NWE-Programm der Anstalt Niedersächsischer Landesforsten übernommen worden. Im Einzelfall ist es jedoch möglich, dass die natürliche Entwicklung dazu führt, dass dadurch ein wertgebender Lebensraumtyp gefährdet wird. Um in diesem Fall den Fortbestand des LRT 9190 zu gewährleisten, wurden hier entsprechende Pflegemaßnahmen zugelassen. Diese Regelung räumt den Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gegenüber einem landesweiten Programm den Vorrang ein.

Im Zuge der Bewirtschaftungsplanung muss das Forstamt regelmäßig nachweisen, dass die gem. § 4 (4) Nr. 4. a)-c) und Nr. 5. a)-c) erforderlichen Mindestmengen an Altholz, Altholzbäumen und Totholz erhalten werden. Dabei dürfen die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie die sonstigen Habitatbaumflächen („Prozessschutz“ sowie „Pflegetyp“) angerechnet werden, sofern sie tatsächlich entsprechendes Alt- oder Totholz enthalten.

§ 4 Abs. 5

Die Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Anlagen hat in ortsüblicher und landschaftsangepasster Art und Weise zu erfolgen z. B. eine Errichtung von Hochsitzen in Holzbauweise.

Speziell zur Fallenjagd wurde zum Schutz von durchwandernden Bibern oder Fischottern im Tal des Kateminer Mühlenbaches die Jagd auf z. B. Nutria ausschließlich mit Lebendfallen oder durch Abschuss außerhalb des Wassers zugelassen. In bestehenden Schutzgebieten kann die zuständige Naturschutzbehörde von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung

gewähren, soweit eine Ausnahme nicht bereits vorgesehen ist. In Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen (streng geschützte Arten) soll Nutria fängern mit einem Sachkundennachweis der Landwirtschaftskammer eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfangfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen.

§ 4 Abs. 6

Grundsätzlich muss bei der Imkerei in Naturschutzgebieten beachtet werden, dass die Honigbiene (*Apis mellifera*) aufgrund ihrer großen Völker eine Nahrungskonkurrenz zu heimischen Wildbienen darstellen kann, die schlimmstenfalls zum Erlöschen lokaler Vorkommen von Wildbienenarten führt (Zurbuchen und Müller 2012). Es ist jedoch nicht möglich, alle für dieses Naturschutzgebiet lebensraumtypischen Wildbienenarten zu benennen und deren mögliche Betroffenheit aufgrund von Nahrungskonkurrenz zu quantifizieren. Da die Heideflächen allseits von Wald umgeben sind und somit für alle dort lebenden Insekten praktisch isolierte Lagen darstellen, könnten lebensraumtypische Wildbienen und unter diesen die sog. oligolektischen Arten, die auf die Heide als einzige Nahrungsquelle spezialisiert sind, erheblich von Konkurrenz durch die Honigbiene bedroht sein. So wären beispielsweise potentiell zwei Sandbienen-Arten von Nahrungskonkurrenz betroffen: *Andrena fuscipes* (spezialisiert auf Heide) und *Andrena lapponica* (spezialisiert auf Heidelbeere). Da sich nicht vorsorglich beziffern lässt, ab welcher „Menge“ von Honigbienen diese Gefährdung potentiell vorkommender Wildbienenarten erheblich wird, und in den letzten Jahren keine Imkerei in den Heideflächen dieses Naturschutzgebietes stattgefunden hat, wird der Imkereibetrieb auf das Teilgebiet 3 (Umgebung Ortslage Göhrde) beschränkt. Damit bleiben die Heideflächen in Teilgebiet 1, 2 und 4 von direktem Besatz durch Honigbienen verschont.

§ 4 Abs. 7

Hier wird das Betreten des Waldes zu waldpädagogischen Zwecken auch abseits der Wege ausdrücklich zugelassen, damit das Waldlabyrinth weiterhin zugänglich bleibt und auch andere Bildungsformate möglich bleiben, die nur mit einem Verlassen der Wege realisierbar sind: Hier gilt das Betretungsrecht lt. §§ 23 - 32 NWaldLG. Auch zugelassen werden auf diesen Flächen das temporäre Ausbringen von materiellen Hilfsmitteln für wald- und umweltpädagogische Arbeit, wie zum Beispiel Tafeln für das Waldlabyrinth, oder Pendelinstallationen für den Wasser-Klang-Pfad am Naturum, oder ähnliches, sofern diese nicht fest installiert und naturverträglich platziert werden, aus umweltverträglichen Materialien bestehen und vollkommen rückstandsfrei zurückgebaut werden können.

Das Naturum bietet nicht nur Waldpädagogik für Kinder an (wie Walderlebnis und Waldtheater), sondern hält im Sinne von nachhaltigem, lebenslangem Lernen auch Umweltbildungsangebote vor, die sich auch an Erwachsene richten. Für einige dieser Programme ist das vorrübergehende Installieren von Tafeln (Waldlabyrinth) oder Pendeln (Wasser-Klang-Pfad) oder ähnlichen Objekten unerlässlich. Solche Installationen sollen aus naturverträglichen Materialien bestehen, so gefertigt und konstruiert sein, dass sie jederzeit rückstandsfrei entfernt werden können und dürfen nur ausgebracht werden, ohne Bäume zu schädigen. Dem Naturum wird unter diesen Voraussetzungen ermöglicht, seine Konzepte bei Bedarf im oben beschriebenen Rahmen umzugestalten oder auch neue ähnliche Projekte umsetzen zu können.

§ 4 Abs. 8

Diese Freistellung bestimmter Maßnahmen, die in einem bereits mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde verfassten Bewirtschaftungsplan dargelegt sind, vereinfacht die Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg. Andernfalls bedürften die hiermit benannten Maßnahmen wie z. B. die Abweichung von den Fristen für die Holzentnahme in Altholzbeständen, die Bodenbearbeitung, die Bodenschutzkalkung, der Einsatz von Herbiziden, Fungiziden und sonstigen Insektiziden, die Instandsetzung und der Neu- und Ausbau von Wegen sowie Entwässerungsmaßnahmen jeweils einer Einzelfallentscheidung.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Lüchow-Dannenberg eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG gewähren. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist vorab eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus.

§ 7 Pflege- Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 Abs. 2 Nr. 3

Die Entfernung/ Eindämmung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten ist regelmäßig erforderlich, da die charakteristische Artenzusammensetzung durch Verdrängungseffekte gefährdet werden kann. Diese Gefahren bestehen besonders auf Flächen mit dem FFH Lebensraumtyp 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit *Quercus robur*“. Hier schließen Nadelwald- und Buchenwaldbestände an, deren Artenzusammensetzung nicht der charakteristischen Artenzusammensetzung des LRT 9190 entspricht. Durch Aussaat der Nadelbaumarten, vor allem Fichte (*Picea abies*) und Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), sowie einen übermäßigen Eintrag von Buche (*Fagus sylvatica*) und einer damit verbundenen Beschattung der Lichtbaumart Eiche auf Lebensraumtypflächen, besteht letztendlich die Gefahr der Verdrängung und damit der Beeinträchtigung der charakteristischen Baumartenzusammensetzung. Dies steht dem Schutzzweck der NSG-Verordnung entgegen. Daher ist die Durchführung von Pflege und Entwicklungsmaßnahmen, wie z. B. die Freistellung der Eichen (*Quercus robur* und *Quercus petraea*) und die Entfernung invasiver, gebietsfremder oder nicht lebensraumtypischer Arten erforderlich. Ebenso müssen die Heideflächen (FFH Lebensraumtyp 4030) regelmäßig gepflegt werden, da sie sonst sukzessiv in Wald übergehen. Weitere Maßnahmen sind formuliert worden, um eine möglichst effektive Erhaltung der Alt- und Totholzstrukturen zugunsten der wertgebenden Käferarten und auch der noch nicht abschließend untersuchten Vorkommen der Waldfledermäuse zu gewährleisten. Von diesen Maßnahmen werden gleichermaßen die gefährdeten Spechtarten profitieren, die in den allgemeinen Schutzzielen mit genannt wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Bei Verstößen gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 und 2 kann die Geldbuße bis zu 50.000 Euro betragen, bei der Nichteinhaltung des Wegegebotes gem. § 3 Abs. 2 beträgt die Geldbuße bis zu 25.000 Euro.

Zusätzlich wird an dieser Stelle auf die Straftatbestände in §§ 329 Abs. 3 bis 6 (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete) und 330 StGB (Besonders schwere Fälle von Umweltstraftaten) hingewiesen. Bei Verstößen in diesen Fällen sind auch Freiheitsstrafen möglich.

IV. Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2010): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Teil II: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. In BfN-Skripten Nr. 481, 180 S.

Brauer, P. (2017): Die Moor-Birken im NSG „Kellerberg“. In: Rundbrief 2017 für den Botanischen Arbeitskreis in Lüchow-Dannenberg. S. 17.

Drachenfels (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2010. NLWKN: Hannover.

Laczny (2003): Untersuchung xylobionter Käferarten – schwerpunktmäßig der Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie der prioritären Art Eremit (*Osmoderma eremita*) und dem Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) - in der Göhrde. Auftraggeber: NLÖ, Auftragnehmer: Dipl.-Biol. Martin Laczny.

Lehmann (2016): Fledermauskundliche Kartierungen innerhalb von Waldgebieten in ausgewählten FFH-Gebieten im Land Niedersachsen. Auftraggeber: NLWKN, Auftragnehmer: Myotis, Burkhardt Lehmann.

Manthey (2014): Erfassung und Schutz von Waldfledermäusen in den Jahren 2012-14 in sechs ausgewählten Waldgebieten Göhrde 1 (Breeser Grund), Göhrde 2 (Hohenfier), Lucie 1 (Helenenhütte/Duhl), Lucie 2 (Alxheide), Gain 1 (Abt. 48/47/49) und Gain 2 (Abt. 52/53) des Landkreises Lüchow-Dannenberg. Eine Untersuchung zum Projekt Naturerlebnis Waldfledermäuse. Endbericht, Auftraggeber Karl-Kaus-Stiftung, Auftragnehmer Biol. Frank Manthey, Oktober 2014.

Nehring, S. Kowarik, I. Rabitsch, W. und Essl, F. (Hrsg. 2013): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. In BfN-Skripten Nr. 352, 202 S.

Niedersächsische Landesforsten (2008): Management- und Pflege- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ [FFH 72] in das gleichzeitig die Naturschutzgebiete „Breeser Grund“ (LU 111) „Kellerberg“ (LU 113) und „Wälder am Jagdschloss Göhrde“ (LU 257) integriert liegen. Niedersächsisches Forstamt Göhrde Landkreis Lüchow-Dannenberg. 154 Seiten

Niedersächsische Landesforsten (2018): Bewirtschaftungsplan für das FFH-Gebiet „Buchen- und Eichenwälder in der Göhrde (mit Breeser Grund)“ (FFH-Gebiet: NI-Nr. 072, EU-Melde-Nr. 2830-331) gleichzeitig Pflege- und Entwicklungsplan für die Naturschutzgebiete LU 111 „Breeser Grund“ LU 113 „Kellerberg“ LU 257 „Wälder am Jagdschloss Göhrde“. Niedersächsisches Forstamt Göhrde, Niedersächsisches Forstplanungsamt Wolfenbüttel, Landkreise Lüchow-Dannenberg und Lüneburg. Entwurf, Stand 13.04.2018. 108 S.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S.

NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. FFH-Lebensraumtypen und

Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Magere Flachland-Mähwiesen (6510). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S.

NLWKN (Hrsg.) (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Eremit (*Osmoderma eremita*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S.

NLWKN (Hrsg.) (2009): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosenarten in Niedersachsen. Teil 1: Wirbellosenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 9 S.

NLWKN (2014): Standarddatenbogen „Buchen- und Eichenwälder der Görde mit Breerer Grund“.

Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt und Niedersächsische Landesforsten Braunschweig (Hrsg.) (2006): Naturwälder in Niedersachsen Schutz und Forschung Band 1

Schacht (2016): Das Naturschutzgebiet „Breerer Grund“ im niedersächsischen Staatsforst Görde als überregional bedeutendes Refugium für bedrohte Holzkäfer (Coleoptera). In: Entomologische Zeitschrift Schwanfeld 126 (1) 2016 S. 9 – 17.

Zurbuchen, A. und Müller, A. (2012): Wildbienenenschutz - von der Wissenschaft zur Praxis. Zürich, Bristol-Stiftung; Bern, Stuttgart, Wien, Haupt 162 S.